



## **Redaktionsrichtlinie für das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Bruchsal**

Zur verbindlichen Regelung der Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Bruchsal hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 26.07.2016 unter der Vorlagen-Nr. 191/2016 folgende Richtlinie beschlossen:

### **I. Zweckbestimmung**

Das Amtsblatt der Stadt Bruchsal ist das Publikationsorgan der Stadtverwaltung zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner und dient insbesondere der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und behördlicher Mitteilungen. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt Bruchsal“.

Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter und gehört nicht zur Meinungspresse.

Das Amtsblatt besteht aus einem vorderen Teil (Amtlicher Teil und redaktioneller amtlicher Teil) und einem hinteren Teil (Nichtamtlicher Teil) sowie aus einem Anzeigenteil.

#### **Der vordere Teil beinhaltet insbesondere:**

Gesetzlich vorgeschriebene amtliche Bekanntmachungen der Stadt. Das sind insbesondere die im Gemeinderat der Stadt Bruchsal gefassten Beschlüsse und Satzungen, gesetzlich vorgeschriebene amtliche Bekanntmachungen Dritter sowie Ankündigungen von Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen.

Mitteilungen, Berichterstattungen, Hinweise und Informationen aus den Ämtern, den städtischen Einrichtungen, von Tochter- und Beteiligungsunternehmen, sowie von Behörden und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie z. B. das Landratsamt, die über keine eigenen Publikationsorgane verfügen.

„Auf ein Wort“ der Oberbürgermeisterin.

Wortbeiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu einem im Gemeinderat behandelten Thema. Diese „Fraktionsseite“ erscheint immer am übernächsten Donnerstag nach der Gemeinderatssitzung und hat sich auf einen oder mehrere Tagesordnungspunkte der öffentlichen Gemeinderatssitzung zu beziehen. Die Stellungnahmen sind namentlich zu kennzeichnen. Macht eine Fraktion von ihrem Recht auf Veröffentlichung keinen Gebrauch, dann verfällt das bereitgestellte Kontingent von 2.500 Zeichen ersatzlos. Bildveröffentlichungen sind ausgeschlossen.

Aufgrund der politischen Neutralitätspflicht erscheint drei Monate vor einer Wahl keine Fraktionsseite. Gleichzeitig wird in den drei Monate vor einer Wahl eine Rubrik mit dem Titel „Termine der Parteien zur Kommunal-/Landtags-/Bundestags-/Europawahl“ eingerichtet. Dort haben zunächst alle Parteien und

Wählervereinigungen die Möglichkeit auf Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Wahl stehen, hinzuweisen. Sobald der zuständige Wahlausschuss über die Zulassung der Parteien/Wählervereinigungen zur Wahl informiert hat, dürfen nur noch die zur Wahl zugelassenen Parteien/Wählervereinigungen Termine veröffentlichen. Die Informationen beschränken sich auf das Wesentliche: was, wer, wann, wo.

Vor einer Kommunalwahl wird im Amtsblatt nach dem offiziellen Wahlanmeldungstermin einmalig – im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung – über die zur Wahl zugelassenen Listen sowie die darin verzeichneten Kandidatinnen und Kandidaten berichtet.

Serviceseiten (Notdienste etc.)

### **Der hintere Teil beinhaltet insbesondere:**

Die Beiträge der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Sie dienen dazu, über die Arbeit der Ortschaftsräte zu berichten, Termine der Ortschaftsräte bekannt zu machen und über aktuelle Themen, die den Ortsteil betreffen, zu informieren.

Die Kernstadt- und die Stadtteilnachrichten mit Beiträgen von Bruchsaler Parteien, sowie Kirchen, Vereinen und Einrichtungen. Sie dienen in erster Linie dazu, über Termine und Veranstaltungen, sowie das Leben in der Institution zu informieren und Angebote bekannt zu machen.

Beiträge von Parteien/Wählervereinigungen:

Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur Termine in den Kernstadt- sowie Stadtteilnachrichten ankündigen und über Änderungen im Vorstand berichten. Die Informationen beschränken sich auf das Wesentliche: was, wer, wann, wo. Es werden nur Texte von Parteien veröffentlicht, die im Gemeinderat vertreten sind. Fotos und Partei-Logos werden nicht veröffentlicht.

Bürgerinitiativen:

Bruchsaler Bürgerinitiativen werden im ‚Amtsblatt Bruchsal‘, nachdem sie ihre Gründung gegenüber der Verwaltung angezeigt haben, wie Parteien behandelt.

## **II. Herausgeber, Verantwortlichkeit**

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Bruchsal. Verantwortlich für das Amtsblatt i. S. d. Pressegesetzes ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder von ihr/ihm Beauftragte. Eine Haftung des Herausgebers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Für alle Veröffentlichungen, die von Dritten (Fraktionen, Parteien, Bürgerinitiativen, Vereinen, Kirchen, Institutionen etc.), über das Redaktionssystem „Artikelstar“ direkt eingestellt oder an die Amtsblattredaktion übersandt werden, sind diese selbst verantwortlich. Einen Zugang zum Redaktionssystem Artikelstar können Institutionen beantragen, eingetragene Vereine oder wer anderweitig eine Gründung und sein überwiegendes Engagement im Stadtgebiet nachweisen kann. Eine Berichterstattung ist nur mit örtlichem Bezug zulässig. Für die Veröffentlichung von Texten steht ein Kontingent von 2.500 Zeichen zur Verfügung. Darüber hinaus darf pro Amtsblattausgabe ein Bild veröffentlicht werden. Für Parteien, Bürgerinitiativen und Fraktionen gelten Sonderregelungen (vgl. Kapitel I). Für alle

Schriftführer/innen im hinteren Amtsblattteil (Kirchen, Kernstadt- und Stadtteilnachrichten) sind alle wichtigen Informationen zur Erstellung von Berichten in einem Merkblatt zusammen gefasst (vgl. Merkblatt).

Für die Anzeigenverwaltung und entsprechende Inhalte trägt der Verlag die Verantwortung.

Das Amtsblatt ist keine öffentliche Einrichtung. Ein einklagbarer Anspruch auf Benutzung – Veröffentlichung von Beiträgen einzelner natürlicher oder juristischer Personen – besteht nicht. Das Gleichbehandlungsgebot ist jedoch zu beachten.

Verfassungsfeindliche, durch politischen Extremismus motivierte, rassistische oder in sonstiger Weise ungesetzliche Beiträge sind ausgeschlossen. Darüber hinaus behält sich die Stadt Bruchsal vor, Beiträge auszuschließen, die dem Charakter des Amtsblattes als Publikationsorgan der Gemeinde zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere Beiträge, die Anstand und Würde verletzen, das gebotene Maß an Rücksichtnahme und Höflichkeit verletzen oder Dritte diskreditieren.

### **III. Erscheinen, Redaktionsschluss**

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, mit Ausnahme einer dreiwöchigen Amtsblattpause im Sommer und einer zweiwöchigen Amtsblattpause zwischen den Jahren. Bei besonderen Anlässen können Sonderdrucke herausgegeben werden.

Regelmäßiger Redaktionsschluss ist Montag, um 10 Uhr. Ausnahmen bei den Redaktionsschlüssen werden im „Amtsblatt Bruchsal“ und auf der Startseite von Artikelstar rechtzeitig bekannt gegeben. Nach Redaktionsschluss eingehende Beiträge, Mitteilungen, Fotos, Anzeigen oder Änderungswünsche können für die jeweilige Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

### **IV. Druck, Zustellung und Anzeigen**

Das Amtsblatt wird bei Nussbaum Medien, St. Leon-Rot gedruckt. Der Druck ist für die Gemeinde zuschusspflichtig. Die Verteilung erfolgt kostenfrei – in der Regel am Donnerstag einer Woche - an alle wirtschaftlich sinnvoll erreichbaren Haushalte in der Kernstadt, sowie den Stadtteilen. In den Rathäusern der Stadt, sowie in den Verwaltungsstellen, liegen – in einer geringen Auflage – kostenlose Amtsblätter zur Abholung bereit.

Anzeigen werden ausschließlich durch Nussbaum Medien, St. Leon-Rot aufgenommen. Die Anzeigenpreise werden dort festgelegt. Durch Anzeigen dürfen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht umgangen werden.

### **Schlussbestimmung**

Die Richtlinie zum Amtsblatt der Stadt Bruchsal tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen.